

Merkblatt

Neue Transparenzpflichten für KI-Texte und KI-Bilder

Was Webseiten- und Social-Media-Redaktionen seit August 2026 beachten müssen

Stand: 4. August 2026



Bild: mit KI-generiert

Seit dem 2. August 2026 gelten zentrale Transparenzvorschriften des europäischen Gesetzes über künstliche Intelligenz, des sogenannten EU AI Acts. Rechtsgrundlage ist insbesondere Artikel 50 der Verordnung (EU) 2024/1689.[1]

Das Wichtigste vorweg:

Es gibt keine allgemeine Verpflichtung, jeden mit ChatGPT erstellten oder überarbeiteten Text und jedes mithilfe von KI erzeugte Bild sichtbar als KI-Inhalt zu kennzeichnen.

Ob eine Kennzeichnung erforderlich ist, hängt davon ab, um welche Art von Inhalt es sich handelt, wie der Inhalt entstanden ist und ob eine menschliche redaktionelle Prüfung stattgefunden hat.

1. Ab wann gelten die neuen Vorschriften?

Die KI-Verordnung trat bereits am 1. August 2024 in Kraft. Die Transparenzpflichten aus Artikel 50 gelten jedoch seit dem 2. August 2026.[1][2]

Inhalte, die bereits vor dem 2. August 2026 erstellt oder veröffentlicht wurden, müssen grundsätzlich nicht nachträglich gekennzeichnet werden. Die Europäische Kommission empfiehlt allerdings eine freiwillige Kennzeichnung, wenn diese ohne größeren Aufwand möglich ist.[2]

2. Müssen mit KI erstellte Texte gekennzeichnet werden?

Nicht jeder Text, bei dessen Erstellung eine KI verwendet wurde, benötigt einen sichtbaren KI-Hinweis.

Eine Kennzeichnungspflicht kann bestehen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Text wurde durch ein generatives KI-System erzeugt oder wesentlich verändert.
- Der Text wird veröffentlicht.
- Mit dem Text soll die Öffentlichkeit informiert werden.
- Der Text betrifft ein Thema von öffentlichem Interesse.

- Der Text wurde nicht inhaltlich durch einen Menschen geprüft oder unterlag keiner redaktionellen Kontrolle.[2]

Als Themen von öffentlichem Interesse nennt die Europäische Kommission unter anderem:

- Politik und demokratische Prozesse,
- öffentliche Verwaltung und öffentliche Dienstleistungen,
- Justiz und Strafverfolgung,
- Grund- und Menschenrechte,
- öffentliche Sicherheit,
- öffentliche Gesundheit,
- Umweltschutz,
- Verbrauchersicherheit,
- wirtschaftliche, finanzielle, politische, wissenschaftliche oder kulturelle Entwicklungen, die Gegenstand einer öffentlichen Debatte sein können.[2]

3. Was bedeutet menschliche oder redaktionelle Prüfung?

Ein KI-unterstützter Text muss grundsätzlich nicht als KI-generiert gekennzeichnet werden, wenn er einer ernsthaften menschlichen Prüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurde und eine Person beziehungsweise eine Organisation die redaktionelle Verantwortung übernimmt.[2]

Eine ausreichende redaktionelle Prüfung bedeutet beispielsweise:

- Die Aussagen und Fakten werden kontrolliert.
- Namen, Termine, Zahlen und Quellen werden überprüft.
- Fehlerhafte oder missverständliche Aussagen werden korrigiert.
- Der Inhalt wird fachlich bewertet.
- Die Redaktion kann den Text verändern, ablehnen oder vollständig neu formulieren.
- Eine verantwortliche Person oder Organisation übernimmt die Verantwortung für die Veröffentlichung.

Eine reine Prüfung von Rechtschreibung, Grammatik oder Zeichensetzung reicht dagegen nicht aus. Auch das bloße Überfliegen eines KI-Textes gilt nicht automatisch als inhaltliche redaktionelle Kontrolle.[2]

Beispiel aus der Praxis

Eine KI erstellt den ersten Entwurf für eine Veranstaltungsankündigung. Eine Mitarbeiterin prüft anschließend alle Termine, Namen, Veranstaltungsorte, Anmeldeinformationen und inhaltlichen Aussagen, passt den Text an die eigene Sprache an und gibt ihn verantwortlich zur Veröffentlichung frei.

In diesem Fall besteht in der Regel keine Pflicht zu einem sichtbaren KI-Hinweis.

Wird dagegen ein automatisch erzeugter Text zu einem gesellschaftlich oder politisch relevanten Thema ungeprüft auf einer Webseite oder in sozialen Medien veröffentlicht, muss der KI-Einsatz grundsätzlich offengelegt werden.

4. Müssen KI-generierte Bilder gekennzeichnet werden?

Auch bei Bildern besteht keine pauschale Pflicht, jedes mit Hilfe von KI erzeugte Motiv sichtbar zu kennzeichnen.

Besonders relevant ist die Kennzeichnungspflicht bei sogenannten Deepfakes.

Als Deepfake gilt nach dem EU AI Act ein KI-generierter oder manipulierter Bild-, Audio- oder Videoinhalt, der bestehenden oder realistisch vorstellbaren Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und fälschlicherweise als authentisch oder wahrheitsgemäß wahrgenommen werden könnte.[1][2]

Kennzeichnungspflichtig können deshalb insbesondere Inhalte sein, die:

- eine reale Person etwas tun oder sagen lassen, was tatsächlich nicht geschehen ist,
- eine angeblich reale Veranstaltung zeigen, die nie stattgefunden hat,
- eine reale Einrichtung, einen realen Ort oder ein reales Ereignis täuschend echt darstellen,
- so fotorealistisch gestaltet sind, dass Betrachterinnen und Betrachter sie für eine echte Aufnahme halten könnten.

Die Kennzeichnung muss spätestens beim ersten Kontakt mit dem Inhalt klar und wahrnehmbar erfolgen. Ein ausschließlich technisch eingebetteter oder maschinenlesbarer Hinweis reicht bei einem Deepfake nicht aus.[2]

Mögliche Kennzeichnung

Bildhinweis: Dieses Bild wurde mithilfe künstlicher Intelligenz erstellt. Es zeigt keine reale Veranstaltung.

Oder kürzer:

KI-generiertes Bild

5. Was gilt für eindeutig illustrative oder künstlerische KI-Bilder?

Ein Bild, das erkennbar als Illustration, Collage, Zeichnung, Fantasienszene oder grafische Gestaltung wahrgenommen wird, ist nicht automatisch ein kennzeichnungspflichtiger Deepfake.

Entscheidend ist, ob das Bild den Eindruck erwecken könnte, eine reale Person, einen realen Ort oder ein reales Ereignis authentisch abzubilden.

Bei offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen oder fiktionalen Werken gelten erleichterte Anforderungen. Ein Hinweis soll in diesen Fällen so erfolgen, dass die Wahrnehmung und der Genuss des Werkes nicht unangemessen beeinträchtigt werden.[1][2]

Auch wenn keine gesetzliche Pflicht besteht, kann eine freiwillige Kennzeichnung sinnvoll sein. Das gilt besonders für:

- Kirchen und gemeinnützige Organisationen,
- Bildungseinrichtungen,
- Behörden und öffentliche Einrichtungen,

- Nachrichten- und Informationsangebote,
- Organisationen, für die Glaubwürdigkeit und Transparenz von besonderer Bedeutung sind.

6. Was bedeutet die maschinenlesbare Kennzeichnung?

Anbieter generativer KI-Systeme müssen ihre Systeme grundsätzlich so gestalten, dass KI-generierte oder KI-manipulierte Texte, Bilder, Audiodateien und Videos technisch als solche erkannt werden können.[1][2]

Dabei kann es sich beispielsweise um Metadaten, digitale Herkunftsnachweise oder andere maschinenlesbare Markierungen handeln.

Diese technische Pflicht richtet sich in erster Linie an die Anbieter und Hersteller der KI-Systeme. Eine einzelne Redaktion muss daher nicht selbst ein technisches Kennzeichnungssystem entwickeln.

Vorhandene technische Herkunftsinformationen oder Metadaten sollten bei der Bearbeitung und Veröffentlichung jedoch möglichst nicht absichtlich entfernt werden.

7. Was gilt für KI-Chatbots auf Webseiten?

Wenn ein KI-System direkt mit Menschen kommuniziert, müssen die betroffenen Personen grundsätzlich darüber informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren.[1][2] Die Information muss zu Beginn der ersten Interaktion klar und verständlich erfolgen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn für eine durchschnittlich informierte und aufmerksame Person ohnehin offensichtlich ist, dass sie mit einer KI kommuniziert.

Eine mögliche Formulierung lautet:

Hinweis: Sie kommunizieren hier mit einem KI-gestützten Chatbot.

Diese Regel betrifft beispielsweise:

- Chatbots auf Webseiten,
- digitale KI-Assistenten,
- KI-Avatare,
- automatisierte Dialogsysteme mit echter wechselseitiger Kommunikation.

Ein einfaches Kontaktformular oder eine automatisierte Standard-E-Mail ist nicht automatisch ein KI-Chatbot im Sinne dieser Vorschrift.

8. Was gilt für Social-Media-Plattformen?

Unabhängig vom EU AI Act können Plattformen wie Instagram, Facebook, TikTok, YouTube oder LinkedIn eigene Kennzeichnungsregeln für KI-Inhalte festlegen.

Die gesetzlichen Pflichten und die Plattformregeln bestehen nebeneinander. Deshalb kann eine Plattform eine Kennzeichnung verlangen, obwohl nach dem EU AI Act im konkreten Fall möglicherweise keine sichtbare Kennzeichnung vorgeschrieben wäre.

Redaktionen sollten daher zusätzlich die jeweils aktuellen Vorgaben der verwendeten Plattform beachten.

9. Was gilt nicht?

Die neuen Vorschriften bedeuten insbesondere nicht:

- Jeder mit ChatGPT geschriebene Satz muss gekennzeichnet werden.
- Jede sprachliche Überarbeitung durch eine KI muss offengelegt werden.
- Jede KI-generierte Illustration benötigt zwingend einen sichtbaren Hinweis.
- Redaktionell geprüfte KI-Texte dürfen nicht mehr veröffentlicht werden.
- Alle älteren Inhalte müssen rückwirkend gekennzeichnet werden.
- Die Verwendung von KI in Öffentlichkeitsarbeit und Redaktion ist grundsätzlich verboten.

10. Empfehlenswerte interne Redaktionsregel

Für Webseiten, Newsletter und Social-Media-Kanäle empfiehlt sich folgende Grundregel:

KI kann zur Ideenfindung, Strukturierung, Formulierung und Gestaltung eingesetzt werden. Vor einer Veröffentlichung werden jedoch alle Inhalte durch eine verantwortliche Person fachlich und redaktionell geprüft. Fakten, Namen, Termine, Zahlen, Quellen und rechtlich relevante Aussagen werden kontrolliert. Täuschend echte KI-Darstellungen von Personen, Orten oder Ereignissen werden sichtbar als KI-generiert oder KI-manipuliert gekennzeichnet.

Zusätzlich könnte intern dokumentiert werden:

- welches KI-System verwendet wurde,
- wofür es eingesetzt wurde,
- wer den Inhalt geprüft hat,
- wer die Veröffentlichung freigegeben hat,
- ob personenbezogene oder vertrauliche Informationen verarbeitet wurden,
- ob Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeits-, Marken- und Urheberrechte, betroffen sein könnten.

11. Kurzfassung zur Weitergabe

Seit dem 2. August 2026 gelten neue Transparenzpflichten aus Artikel 50 des EU AI Acts. Es muss jedoch nicht jeder mit KI unterstützte Text und nicht jedes KI-generierte Bild sichtbar gekennzeichnet werden.

Redaktionell und fachlich geprüfte Texte dürfen grundsätzlich ohne KI-Hinweis veröffentlicht werden. Eine Kennzeichnung ist insbesondere bei ungeprüften KI-Texten zu Themen von öffentlichem Interesse, bei täuschend echten KI-Darstellungen beziehungsweise Deepfakes sowie bei KI-Chatbots erforderlich.

Für die tägliche Praxis gilt deshalb: KI-Inhalte vor der Veröffentlichung sorgfältig prüfen, die redaktionelle Verantwortung eindeutig festlegen und realistisch wirkende künstliche Darstellungen transparent kennzeichnen.

Ausnahme

Verwendung für rein persönliche, nicht berufliche Tätigkeiten.

Quellen

[1] Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union:

Verordnung(EU)2024/1689 vom 13.Juni2024 zurFestlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz, insbesondere Artikel 3 und Artikel 50. Amtsblatt der Europäischen Union vom 12. Juli 2024.

Abrufbar über EUR-Lex:

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>

[2] Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien:

„TransparencyobligationsunderArticle 50of the AI Act“.FragenundAntwortenzuden Transparenzpflichten, zuletzt aktualisiert am 24. Juli 2026.

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/faqs/transparency-obligations-under-article-50-ai-act>

[3] Europäische Kommission:

„Guidelines ontransparencyobligations for providers and deployers of certain AI systems“. Leitlinien zur Anwendung von Artikel 50 des EU AI Acts, zuletzt aktualisiert am 29. Juli 2026.

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/guidelines-transparency-ai-generated-content>

[4] Europäische Kommission:

„Quick Facts:Transparencyrulesfor AI systems“. Überblick über die seit dem 2. August 2026 geltenden Transparenzregeln.

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/factpages/quick-facts-transparency-rules-ai-systems>

Rechtlicher Hinweis

Diese Zusammenfassung dient der allgemeinen redaktionellen Orientierung. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Bei Zweifelsfällen – insbesondere bei politischen Inhalten, Persönlichkeitsrechten oder automatisierten Veröffentlichungsverfahren – sollte eine rechtliche Prüfung erfolgen.